Rechte und Pflichten

ber

Berren und Bauern

während der 14 Jahre des transitorischen Frenheitszustandes,

nach Maßgabe

der Allerhöchstbestätigten Kurländischen Bauerverordnung

Bufammengefiellt

& Kringer

nom

Rreismarschall von

Mitgliede ber Ginführungsfommiffid

ruger .cl.

Mitau, 1818.

Gedrudt und ju haben ben J. F. Steffenhagen und Sohn.

In Auftrag Einer Allerhochstverordneten Kommission zur Einführung der Bauerverordnung.

a competition is the pin to a start.

Allgemeine Bestimmungen.

transferral transferral to the season continuous property to the

Some and the second of the second

article and the party of the p

S. I. Der Adel entsagt seinen auf die Erbunterthänigkeit gegründeten Rechten, wie auch der
Patrimonialgerichtsbarkeit, mit Vorbehalt des
auf heiligen Grundgesehen beruhenden Eigenthums an Grund und Boden; so daß die der
leibeigenschaft entlassenen Bauern kunftig mit den
Gutsbesißern in keinen andern Verhältnissen stehen werden, als solchen, die sich auf wechselseitige
Verträge, nach Vorschrift der Gesehe, gründen.

Allgemeine Bestimmungen I. — Bauergesethuch S. 192 = 196. S. 8 = 10. S. 144.

S. II. Die Rurlandische Bauerschaft kann nur nach vorhergegangener Untersuchung bestraft werden, und wird in erster Instanz vom Gemeindegericht, einer von ihr selbst aus ihrem Stande gewählten Behörde, gerichtet; in zweyter Inftanz vom Bezirks- oder Hauptmannsgericht ater Abtheilung, welches aus dem, vom Adel eines jeden Bezirks, gewählten Bezirksrichter, einem Friedensrichter, einem adelichen und einem von den Gemeinden gewählten Bauerassessor besteht. Dieser lehtere tritt aber in Fällen, wo ein Edelmann oder Exempt Beklagter ist, aus, und der Friedensrichter nimmt die Stelle des zweyten Asseinscher nimmt die Stelle des zweyten Asseinse ein. Derselbe wird auch zu lokalunterssuchungen delegirt, und seine vorzügliche Bestimmung ist, durch Vergleiche die Rechtsstreitigkeisten bezulegen. Das Oberhosgericht ist allendliche Revisionsinstanz für alle Civil-Justizsachen, welche die Glieder der Bauergemeinden betreffen.

Bauergesethuch S. 29. S. 200 = 204. S. 56. S. 205 = 214. S. 373.

S. III. Der Gutsherr übt die Polizengewalt über die Gemeinde seines Guts, so wie über die einzelnen Glieder derselben, aus. Er kann von dren zu dren Jahren sich derselben begeben, auch sie einem Andern, nach geschehener Anzeige benm Hauptmannsgericht zter Abtheilung, übertragen. Die Gutspolizen hat das Recht, mit 15 Stocksschlägen oder einem Arrest von 48 Stunden, oder einer Geldbuße von dren Rubeln Silber zu strassen.

fen. Alle Personen niedern Standes, die nicht unter ein Gemeindegericht sortiven, stehen ebenfalls unter dieser Hauszucht. Das Gemeindegericht, als Gemeindepolizen, ist der Gutspolizen untergeordnet und derselben verantwortlich.
Auch ist die Gutspolizen berechtigt, die Vollsstreckung der Urtheile des Gemeindegerichts oder dessen Glieder zu suspendiren, allein ben eigener Verantwortlichkeit und unter der Verpflichtung, die Sache sosort zur Entscheidung des Vezirksgerichts zu bringen. Zur Aufnahme oder Entsernung von Mitgliedern der Gemeinde ist die Zusstimmung der Gutspolizen ersorderlich.

Bauergesetzbuch S. 16. S. 254 = 271. S. 219. S. 26.

Dem Guts fo wie jedem Dienstherrn steht die Ausübung einer Hauszucht an seinen Dienstboten zu. Der Gutsherr kann in solchen Fällen im tause einer Woche mit 15 Peitschenhieben oder Stockschlägen, oder 48stündigem Arrest strafen. Die Strafgewalt des Wirths oder Pächters gegen seine Dienstleute erstreckt sich aber nur auf 6 Stockschläge oder Peitschenhiebe.

Bauergesethuch S. 170.

J. IV. Jede Gemeinde fann wegen Beeintrachtigung ihrer Gerechtsame durch Deputirte benn Generalgouverneur Beschwerde sühren, jedoch muß sie zuvor ben der Gutspolizen davon Anzeige machen, die eine Bescheinigung darüber ertheilt, widrigenfalls die Klage nicht angenommen wird. Berweigert die Gutspolizen die Bescheinigung, so wird solche vom Hauptmannsgericht ater Absteilung, nach Untersuchung der Berweigerungszgründe, ertheilt oder abgeschlagen; im lesteren Fall unterbleibt die Delegation. Klagen über verweigerte Justiz, so wie Bitten um Revision der Akten, konnen ebenfalls an den Oberbeschlschaber der Provinz oder dessen Stellvertreter gezhen.

Bauergefethuch J. 53 = 56. J. 402. 403.

Besondere Bestimmungen der 4 Vorbereistungs: und 8 Sektionsjahre.

S. 1. Ein Zeitraum von 14 Jahren soll die neue Ordnung der Dinge vorbereiten, und wird in 4 Vorbereitungs = und 8 Sektions = oder Abstheilungsjahre eingetheilt, zu denen noch 2 Jahre für die lehte Periode der im 8ten Sektions jahre Freyzulassenden kommen; wo dann nach

Ablauf dieser 14 Jahre, vom isten Georgentage nach Promulgation des Gesetzes an gerechnet, alle bisher erblichen Individuen zum vollen Genuß der definitiven Frenheitsrechte gelangt sind.

Allgemeine Bestimmungen III. IV.

Ginführungsjahr.

- S. 2. Das erste Jahr nach Promulgation des Gesehes, vom isten Georgentage an gerechenet, heißt das Einführungs- und Inventarienjahr; in demselben werden
 - A. die fammtlichen Bauergemeinden und die nothigen Bauergerichts = und Polizenbehors den gebildet;
 - B. die Inventarienstude der Gefinde aufgenommen, tarirt und der Beborde die geborigen Tabellen eingereicht.
- S. 3. Alle unter einem Gut wohnenden Bauern gehören zur Gutsgemeinde. Kleine Güter, die für sich teine Gemeinde bilden wollen, können sich an größere anschließen, jedoch bloß durch gegenseitige Uebereinkunft. Ben zusammengestellten Gemeinden bleibt jede Gutsbauerschaft immer unter

sich wegen aller Abgaben solidarisch verantwortslich.

Bauergefetbuch. S. 24. S. 30.

S. 4. Jedem freyen Unterthan des Reichs, fo wie allen aus fremden Staaten einwandernden Kolonisten, soll es frey stehen, einer Bauergemeinde benzutreten, falls selbige vorschriftsmäßig darin willigt.

Bauergesetzbuch S. 1.

S. 5. Jedes Glied einer Bauergemeinde muß alle mittelbaren und unmittelbaren Berpflichtungen gegen den Staat erfüllen und tragen; die ganze Gemeinde bleibt für ihre zahlungsunfähigen Mitglieder solidarisch verhaftet. Die Gemeindepolizen ist verbunden, auf richtige Leistung der Kronsabgaben zu machen, dieselben einzutreiben und ihre Repartition der Gutspolizen zur Bestätigung zu unterlegen.

Bauergesethuch S. 7. S. 237 = 244.

S. 6. Die Glieder einer Landbauergemeinde sollen zu immerwährenden Zeiten mit keinen ans dern Abgaben an die hohe Krone, als die übrigen gutsherrlichen Bauern im russischen Reiche, beslegt werden. Auch ist der Kurlandische Bauer,

so lange ihm nicht gestattet ist, das Gouvernement zu verlassen, von der Errichtung der 6 Procent Poschlinen und übrigen Kronsabgaben, bey Akquisition von unbeweglichem Eigenthum, um so mehr befrent, als nach den Landesgesessen und dem Allerhöchsten Besehle Sr. Majestät, des verewigten Kaisers Paul I. glorreichen Andentens, vom 22sten August 1798, überhaupt keine Kausposchlinen im Kurländischen Gouvernement erhoben werden sollen.

Allgemeine Bestimmungen VIII. — Bauerges setzbuch S. 20. S. 553.

S. 7. Jede Gemeinde wählt einen Gemeindes altesten als Vorsiger des Gerichts; Gemeinden, bis 400 mannliche Seelen stark, drey Gerichtsglieder, von 400 bis 750 fünf, und von 750 bis 1000 und darüber sieben Gerichtsglieder. Der Gemeindealteste muß vorzugsweise aus der Rlasse der Bauerwirthe oder Pachter, die übrigen Gerichtsglieder mussen zur Halfte aus der Rlasse der Wirthe und der der Dienstboten gewählt werden.

Bauergesethuch S. 29 = 31.

S. 8. Jede Gutsgemeinde theilt sich in dren Klassen: erste Klasse Bauerwirthe oder Pachter, zwente Klasse Dienstboten oder Knechte, dritte Klasse Hosesleute. Ben Wahlen und Berathungen stimmen alle einzelnen Glieder, und die Mehrheit entscheidet in der Klasse. Ben Gleichheit der Stimmen in der Klasse der Wirthe entscheidet der Gemeindealteste; in der der Dienstdoten giebt das älteste Mitglied des Gemeindegerichts aus der Klasse der Dienstdoten den Ausschlag. Im Fall die Klasse der Bauerwirthe und die der Knechte anderer Meinung sind, und das Gemeindegericht selbige nicht vereinigen kann, so entscheidet die Gutspolizen, mit Berathung des Gemeindegerichts.

Bauergesethuch S. 28. S. 46. 47.

S. 9. Jede Gemeinde wählt drey Borsteher, die die Rechte derselben vertreten. Ben Gemeinden, über 200 mannliche Seelen stark, kann für jede 100 mannliche Seelen ein Borsteher mehr gewählt werden. Jede Gemeinde bestimmt den Gehalt des Gemeindealtesten und der Bensiter desselben. Die Borsteher verwalten ihr Umt unentgeldlich. Sowohl Gerichtsglieder als Borsseher werden auf 3 Jahre gewählt.

Bauergesethuch S. 32. S. 34. S. 42.

S. 10. Die Gemeinde schlägt dren Randidaten zur Befesung einer jeden Stelle des Gemeindegerichts, so wie die gewählten Vorsteher, der Gutspolizen zur Bestätigung vor. Die Gutspolizen fann nur einmal die vorgeschlagenen Kandidaten verwerfen und muß die neu vorgeschlagenen bestätigten. Die gewählten und bestätigten Gerichtsglieder werden im Bensenn des Gutsherrn oder dessen Stellvertreter in der Kirchspielsfirche beeidigt.

Bauergefetbuch S. 33. S. 37. 38.

S. 11. Zum Gesindesinbentarium gehören alle im Schema sub Litt. E. angesührten Effekten, alles Uebrige ist Eigenthum des Wirths. Die Moventien und Mobilien der Knechte und Hossesleute sind kein Gegenstand der Inventur, außer dem vom Gutsherrn den Handwerkern oder Hossesleuten übergebenen Handwerkszeuge, welches dem Herrn verbleibt.

Transitorisches Gesetz S. 125 = 144. — Schema sub Litt. E.

J. 12. Ben Aufnahme des Gesindesinventariums zeigt der Gutsherr jedem Wirth an, welchen Durchschnittspreis er auf die ben ihm gesundenen Pferde und Milchkühe zc. sest. Genehmigt der Wirth die Taxation, so muß er ben Abgabe des Gesindes die bestimmte Anzahl Vieh

und Pferde nach demselben Durchschnittspreise zurücklassen; genehmigt er sie nicht, so muß der herr gegen Zurücknahme des Biehes und der Pferde die Summe an das Gemeindegericht zahlen, welches dann die nöthigen Ankäuse für den Wirth besorgt; in diesem Fall hat der herr ben der endlichen Abnahme des Gesindes die Wahl, die vorhandenen und vom Wirth offerirten Pferde und Küse anzunehmen oder die frühere von ihm entrichtete Larationssumme in baarem Gelde zu fordern. Der Gutsherr darf kein Pferd über 25 Rubel Silber schähen.

Transitorisches Geset S. 132 = 139. S. 140 = 142.

J. 13. Drey Monate nach Promulgation des Gesess übergiebt jeder Gutsherr dem Gemeindegericht ein Gesindesinventarium in doppelten Exemplaren, nach Form des Schema sub Litt. E., in welchem er anzeigt: 1) wie viel die Gesinde seines Guts, von gleichem Gehorch, an Inventarienstücken haben mussen; 2) wie viel jedes einzeln zu benennende Gesinde zur Zeit diesses Berichts effektive an Inventarienstücken hat.

Transitorisches Gefet S. 128. 129.

S. 14. Es liegt dem Wirth, nach wie vor, die größte Sorgfalt auf Erhaltung des Gesindes-

inventariums ob. Derselbe muß ben der Abgabe seines Gesindes die ihm übergebenen Ackergerathsestücke, das Vieh zc. zc. nach verzeichneter Anzahl und im brauchbaren Zustande zurücklassen, Pferde und Milchkühe nach den frühern Bestimmungen der Taration. Ist er dieses nicht im Stande, so wird ein solcher Pächter zu der Klasse der Dienstboten gerechnet, und ist gehalten, seine Schuldabzuarbeiten.

Transitorisches Gesetz S. 137. 138. — Bauerageschud S. 187 = 189.

Backenjahr.

- S. 15. Das zwente Jahr nach Promulgation des Gesehes heißt das Wackenjahr.
- S. 16. In der ersten Hälfte dieses Jahres entwirft jede Gutsverwaltung ihre Gehorchstabellen, in welchen alle bis zum Jahr 1817 den Birthen, Dienstboten und Hofesleuten obgelegenen Dienstleistungen verzeichnet sind, und übergiebt 2 Eremplare, von ihr unterschrieben, dem Gemeindegericht.

Transitorisches Gefet J. 10. J. 156.

S. 17. Das Gemeindegericht pruft diese Labellen, beruft die Gemeinde und erklart sie dersels ben. Findet die Gemeinde die Angaben richtig, so bezeuget dieses das Gemeindgeericht auf benden Exemplaren, übergiebt eins dem Gutsherrn
und behålt das andere im Archiv. Findet die Gemeinde die Angaben unrichtig, so muß das Gericht die wahre bis zum Jahr 1817 bestandene Norm des Gehorchs auszumitteln, und dem Gutsherrn und der Gemeinde zur gegenseitigen Annahme zu empsehlen suchen; geschieht keine Einigung, so asservirt das Gemeindegericht die Labellen.

Transitorisches Geset S. 157 = 162.

J. 18. Bor Ablauf dieses Jahres giebt der Gutsherr jedem Gefinde so viel an Inventariensstücken, als nach seiner im ersten Jahr, nach dem Schema sub Litt. E., gemachten Ungabe jedes Gesinde an Moventien und Ackerbaugerathen, der Größe seines Gehorchs gemäß, haben muß.

Transitorisches Gefet S. 130.

S. 19. Ben Wirthen, wo sich ein größeres, als das festgesetzte erforderliche Inventarium bestindet, erhalten dieselben den vorgefundenen Ueberschuß als Eigenthum. Der Wirth hat nun die Wahl: 1) die überzähligen Inventarienstücke anzunehmen, oder 2) sich den ihm gebührenden

Theil des Durchschnittspreises auszahlen zu lassen, oder 3) einzelne Inventarienstücke, nach dem früheren festgesetzten Tarationspreise, für die ihm gebührende Durchschnittssumme zu wählen.

Transitorisches Gefet S. 130 = 132.

Regulirungsjahr.

S. 20. Das dritte Jahr nach Promulgation des Gesets heißt das Regulirungsjahr.

S. 21. Im Unfange des dritten Jahres fordert das Bezirksgericht von den Gemeindegerichten die Erklärung, ob die von den Gutsherren eingereichten Gehorchstabellen in Richtigkeit sind.

Transitorisches Gefet J. 163.

S. 22. Alle Wirthe, die über Nichterfüllung der gutsherrlichen Verbindlichkeiten, in Rucksicht der Gesindesinventarien, Beschwerde zu führen haben, muffen dieselbe am Unfange des dritten Jahres benbringen.

Transitorisches Gefet J. 135.

S. 23. Das hauptmannsgericht zwenter Absteheilung zeigt den Kirchspielsbevollmachtigten seisnes Bezirks die Guter an, wo wegen der Ges

horchstabellen und Gesindesinventarien eine Differenz obwaltet, worauf der Kirchspielsbevollmächtigte die Eingesessenen seines Kirchspiels konvocirt, die für diese Fälle einen Schiedsrichter wählen, welcher sich mit dem Hauptmannsgerichtsasselson auf die Güter begiebt und die Sühne versucht. Erfolgt diese nicht, so entscheiden sie nach geschehener Untersuchung definitive. Ben Parität der Stimmen werden die Aften dem Oberhauptmannsgericht zur Fällung des Urtheils in loco judicii remittirt.

Transitorisches Gefet J. 164 = 166.

S. 24. Ber Ablauf des dritten Jahres muffen die Gehorchstabellen aller Guter, als unanstreitbares Gehorchsregulativ für den ganzen transitorischen Zustand, so wie die Streitigkeiten über die Gesindesinventarien, berichtiget senn.

Transitorisches Geset S. 136. S. 167.

Einführungsjahr.

J. 25. Das vierte Jahr nach Promulgation des Gesetes heißt das Einführungsjahr. In demselben theilt jeder Herr seine Leute in 3 Klassen.

- Erste Klasse. Dahin gehören alle Wirthe ohne Unterschied des Gehorchs, so wie Wittwen, die Gesinde verwalten.
- Zwente Klasse. Alle Dienstboten der Wirthe. Die Klasse zerfallt in 2 Abtheilungen, und jede der Abtheilungen in 3 Unterabtheilungen.
 - Erste Abtheilung. Alle benm Birth in Dienst stehenden geheiratheten und ungeheiratheten Dienstboten mannlichen Geschlechts, so wie alle ben ihm wohnenden Handwerker und Walleneeken.
 - 3wente Abtheilung. Alle benm Birth dienenden ungeheiratheten weiblichen Dienstboten, zu denen auch die geschiedenen Refrutenweiber gehoren.
 - Erste Unterabtheilung. Dahin gehoren alle Individuen der ersten und zweyten Abtheilung vom 14ten bis zum abgelaufenen 29sten Jahr.
 - Zwente Unterabtheilung. Dahin gehören alle Individuen der ersten und zwenten Abtheilung vom 30sten bis zum abgelaufenen 44sten Jahr.

Dritte Unterabtheilung. Dahin gehören alle Individuen der ersten und zweyten Abtheilung, die sowohl das 45ste Jahr erreicht, als dasselbe überlebt haben.

Tranfitorifches Gefet f. 17 = 19.

Dritte Klasse. Alle Hofesleute. Zu denen gehören Alle, welche im unmittelbaren Dienst des Herrn stehen, als Wirthschaftsaufseher, Krüger, Hosmütter, Handwerker 20. 20.

Diese Rlasse zerfällt in 2 Abtheilungen: Erste Abtheilung. Sammtliche mannliche Hosesleute.

3wente Abtheilung. Sammtliche weib. liche Hofesleute, zu denen auch die Wittwen gehören.

s. 26. Vor Ablauf dieses Jahres, spatesstens bis zum 22sten Januar, reicht jede Gutsverwaltung ben dem Hauptmannsgericht zwenter Abtheilung die Summe der Individuen, sowohl einer jeden Klasse, als ihrer Ab- und Unterabtheislungen, ein, ohne namentliche Benennung der Individuen, in doppelten Exemplaren nach dem Schema zub Litt. A. Kinder unter 14 Jahren,

so wie geheirathete Weiber, werden nicht aufgenommen, da Erstere ihren Aeltern, Lestere ihren Männern, benm Uebertritt in den definitiven Zustand folgen.

Transitorisches Gesetz S. 23. S. 26. S. 31. 32.

S. 27. Nach Ablauf dieser 4 Vorbereitungs= jahre fangen die 8 Sektions= oder Abtheilungs= jahre an.

Transitorisches Gesetz S. 28.

Erftes Geftionsjahr.

S. 28. Im ersten Sektionsjahr dividirt jeder Herr mit der Zahl 8 die ganze Summe des von ihm eingereichten Berzeichnisses der Individuen einer jeden Klasse, ihrer Ab- und Unterabtheilungen.

Transitorisches Gefetz J. 39.

s. 29. Der durch die Division nun erhalstene achte Theil bestimmt die Anzahl der Indivisuuen, die im ersten Sektionsjahr aus einer jeden Klasse, ihren Abs und Unterabtheilungen, fren zu lassen sind. Der durch die Division erhaltene Bruch wird nicht in Anrechnung gebracht.

Transitorisches Gefet J. 41.

J. 30. Jeder Herr mählt willführlich die Individuen, welche aus einer jeden Klasse, ihren Abund Unterabtheilungen, in den transitorischen Frenheitszustand übergehen sollen, und zeigt es denselben vor dem 29sten September desselben Jahres an.

Transitorisches Gesetz S. 30. S. 42. S. 44.

S. 31. Wo die summarische Zahl einer Klasse, ihrer Ab- und Unterabtheilungen, kleiner als der Divisor ist, da wird diese summarische Zahl so lange von einem Jahr ins andere unverändert übergeführt, bis der Divisor ihr gleich geworden, und der durch die Division zu erhaltende Quotient der Zahl Eins gleich ist.

Transitorisches Gefet S. 40.

S. 32. Drey Mongte vor Ablauf des ersten Sektionsjahres (den 22sten Januar) fertigt jeder Erbherr ein namentliches Verzeichniß, nach dem Schema sub Litt. B., an, worin er 1) die Namen der aus allen Rlassen, ihren Ab- und Unterabtheilungen, in den transitorischen Freyheitszustand übergehenden Individuen anzeigt, deren Anzahl sich aus der frühern Division ergeben hat; 2) die Namen derjenigen Personen, die ohne Anrechnung in den

transitorischen Frenheitszustand übergehen (als Rinder unter dem 14ten Jahr, die ihren Aeltern oder Vormündern, und Weiber, die ihren Mannern folgen); 3) den für das nächste Sektionsjahr übrig bleibenden Rest der summarischen Zahl einer jeden Klasse, ihrer Ab- und Unterabtheilungen.

Transitorisches Gefet J. 43 = 45.

3wentes Ceftionsjahr.

S. 33. Im zwenten Sektionsjahr wird der Abgang der summarischen Zahlen einer jeden Rlasse, ihrer Ub- und Unterabtheilungen, durch die tas 14te Jahr erreichenden Kinder erganzt.

Tranfitorifches Gefet J. 46.

S. 34. Die also berichtigten summarischen Zahlen werden hierauf mit 7 dividirt. Der Quotient bestimmt die frenzulassende Anzahl einer jeden Klasse, ihrer Ab- und Unterabtheilungen, im zwepten Sektionsjahre.

Transitorisches Gefet S. 47.

S. 35. Die namentliche Bezeichnung der Individuen, so wie die Anfertigung der namentlichen Verzeichnisse und ihre Abreichung an die Behorde, geschieht wie im ersten Sektionsjahr, nur daß den Verzeichnissen der entstandene Abgang, so wie die nothig gewordenen Erganzungen der Klassen, ihrer Ab- und Unterabtheilungen, bengefügt wird.

Transitorisches Gesetz J. 48 = 50.

S. 36. Gleichmäßig mit den Verordnungen für die benden ersten Sektionsjahre, wird in den folgenden sechs versahren, nur daß der Divisor für das 3te Sektionsjahr die Zahl 6, für das 4te Sektionsjahr die Zahl 5, für das 5te Sektionsjahr die Zahl 4, für das 6te Sektionsjahr die Zahl 4, für das 6te Sektionsjahr die Zahl 3, für das 7te Sektionsjahr die Zahl 2 ist, und im 8ten Sektionsjahr der ganze Rest der Kurländischen Bauerschaft in den transitorischen Frenheitszustand übergeht.

Transitorisches Gefet S. 51.

S. 37. Der transitorische oder bedingte Freyheitszustand aller Bauerklassen und deren Ab- und Unterabtheilungen dauert für die im 1sten, 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Sektionsjahr Freygelassenen 6 Jahre, die wieder in 2 Perioden, jede zu 3 Jahr, zerfallen. Für die im 6ten Sektionsjahr Frengelassenen mährt der transitorische Frenseitszustand 5 Jahre, die ebenfalls in 2 Perioden zerfallen, die erste dauert 3 Jahre, die zwente 2 Jahre. Für die im 7ten und 8ten Sektionsziahre Frengelassenen mährt der transitorische Frenseitszustand nur 3 Jahre, indem sie die erste Periode überspringen und gleich die Rechte der andern Sektionen, die in der zwenten Periode sind, erhalten.

Transitorisches Gefet g. 52 = 54.

S. 38. Im ersten Sektionsjahr wird in jestem Kirchspiel ein Kirchspielsmäckler gewählt, der zwen Schnurbücher erhält; in das eine verzeichnet er alle Pachts und Dienstsuchenden, in das zwente alle im Kirchspiel vakanten Pachts und Dienstsstellen. Er wird vom Kirchspiel besoldet, und erhält von Jedem, der eine Pachtstelle sucht oder ausbietet, 20 Kopeken Silber; von Jedem, der eine Dienststelle sucht oder ausbietet, 10 Kopeken Silber. Er steht unter der Kontrolle des Kirchspielsbevollmächtigten.

Bauergesetzbuch S. 252,

Rechte, welche die von ihren Herren in den transitorischen Frenheitszustand versetzen Bauern während der Perioden erhalten.

S. 39. Wirthe, denen der Herr zu Michaelis ihren Uebertritt in den transitorischen Frenheitszustand angezeigt hat, treten in die erste Periode, und haben das Recht, zu Martini desselben Jahres erklären zu können, ob sie nach dem,
in den verisicirten Tabellen, sestgesetzen Gehorch
ihre Gesinde mährend dieser Periode serner behalten wollen oder nicht. Ründigen sie nicht, so
wird angenommen, daß sie für denselben Gehorch
die Gesindesstelle behalten wollen.

Tranfitorifches Gefet S. 60 = 66.

S. 40. Rundigt der Wirth, so kann derfelbe, nachdem er Alles berichtigt hat, sich in
demfelben Kirchspiel als Wirth oder Dienstbote
verdingen; allein nur auf 3 Jahre, und die teistungen mussen wenigstens & in Handleistungen
und nur & darf in Geldzahlung bestehen.

Transitorisches Gefet S. 65 = 69.

S. 41. Kontrahirt er mit seinem borigen Berrn, so ist er befugt, auf 3 Jahre oder

langere beliebige Zeit einen Kontrakt zu schlie-

Tranfitorifches Gefet J. 70.

J. 42. Auf Veranlassung des von Gr. Kalsferlichen Majestät allergnädigst bewilligten Erslasses aller bis zum isten Januar 1817 gemachten Schüttungen in die Bauermagazine, erläßt der Rurländische Adel seiner gesammten Bauerschaft alle vor dem isten Januar 1817 gemachten Schulden. Kann ein Wirth aber die seit dieser Zeit erhaltenen Vorschüsse nicht erstatten und erklärt es, so gilt dieses i) für eine Aufsage seines Gesindes, und der Herr kann über dasselbe disponiren; 2) müssen die liquiden Schulden an den Herrn, außer der Konkursmasse, demselsben vorzugsweise bezahlt werden; 3) muß der Schuldner im Nichtbefriedigungsfall dieselben absarbeiten.

Transitorisches Gefet S. 148 = 153.

S. 43. Geht der Wirth in die zwente Periode über, so erhält auch der Herr, nach geschehener Aufsage, zu Martini das Necht, die Gesindesstelle zu nehmen und über dieselbe zu disponiren.

Tranfitorifches Gefet J. 73.

9,80

J. 44. Der Birth fann nun auch beliebig im Bezirk der Oberhauptmannschaft Kontrakte schließen, allein nur auf 3 Jahre. Kontrahirt er mit seinem vorigen Herrn, so kann der Kontrakt auf beliebige Zeit und ohne Einschränkung geschlossen werden.

Tranfitorifches Gefet S. 74 = 76.

S. 45. Erste Periode der Dienstboten. In derselben erhält der Dienstbote das Recht, nach geschehener Aufsage zu Martini, innerhalb der Gränzen des Guts, zu welchem er bisher geshörte, neue Dienstherren zu wählen, jedoch darf der ihm neu stipulirte tohn nicht an Quantität und Qualität die in den Gränzen des Guts etablirte Norm überschreiten und der neue Kontrakt muß wenigstens auf I Jahr abgeschlossen werden.

Tranfitorifches Gefet §. 78 = 90.

S. 46. Zwente Periode der Dienstebotensten. In derselben erlangt der Dienstbote das Recht, innerhalb der Gränzen seines Kirchspiels neue Verträge einzugehen; weder Gutsherr noch Gemeindegericht durfen ihm ein hinderniß in den Weg legen, wenn er alle seine bisherigen Ver-

pflichtungen erfüllt, und der Gemeinde, in deren Revisionsliste er eingeschrieben ist, gehörige Bürgschaft für alle öffentliche Abgaben des Staats bis zu dem Zeitpunkt geleistet hat, wo alle dren Jahre die Einreichung der Revisionslisten eine Umschreibung gestattet.

Transitorisches Geset S. 91 = 99. — Bauerges sethuch S. 27. S. 237.

S. 47. Der Gutsherr erhalt nun auch die Befugniß, diefe in der zwenten Periode stehenden Dienstboten nach geschehener Auffage aus den Granzen seines Gebiets zu entfernen.

Tranfitorifches Gefet S. 91.

S. 48. Erste Periode der Hofes= leute. In derselben erhalten sie das Recht, innerhalb des Kirchspiels, wo sie bis jest gedient, neue Kontrakte zu schließen; jedoch sind diejeni= gen davon ausgenommen, sur welche der Herr ein besonderes tehrgeld verwandt hat, was sie demselben entweder wieder erstatten, oder für freye Beköstigung und einen jährlichen tohn von 12 Rubeln Silber mährend der ersten Periode ben ihm fortdienen mussen.

Transitorisches Gesetz S. 100 = 104.

S. 49. In der zwenten Periode erhalten die Hofesleute die Befugniß, in den Granzen der Oberhauptmannschaft Dienstverhaltnisse einzugehen, so wie der Herr das Recht erlangt, nach geschehener Aufsage, sie aus seinem Dienst zu entlassen.

Transitorisches Gefet g. 114 = 116.

S. 50. Pächter, Dienstboten und Hosesleute, die in der ersten oder zweyten Periode in eine andere Klasse übergehen, erlangen alle Rechte der Klasse, in die sie hier eintreten, mit Unrechnung der Jahre, die sie in der ersten oder zweyten Periode ihrer früheren Klasse verlebt haben.

Transitorisches Gesetz S. 71. 72. S. 77=79. S. 85. S. 99. S. 106.

s. 51. Hofesleute sind von der Rekrutirung erimirt; jedoch hängt es vom Herrn ab, dieses Borrecht einem Hosesdomeskiquen zu nehmen. Ueberdem sind noch ausgenommen: Eigenthümer von 6 loof Winteraussaat in jedem Felde und deren ältester Sohn, Pächter einer Gesindesstelle von 6 loof Winteraussaat in jedem Felde und deren ältester Sohn, so wie im Amt stehende Schulmeister, Gemeindegerichtsglieder und Gemeinde-

vorsteher. Die Wahl der Rekruten wird vom Gemeindegericht, mit Zuziehung der Gemeindes vorsteher und einiger der besten Bauerpachter, unter Genehmigung der Gutspolizen, getroffen. Im Fall eines Streits zwischen Gutspolizen und Gemeindegericht entscheidet die zwente Abtheilung des Hauptmannsgerichts.

Bauergesetbuch S. 544 = 546.

S. 52. Nach Ablauf der ersten und zweyten Periode erlangt jeder Bauer, zu welcher Klasse, Ab- oder Unterabtheilung, er auch gehört, das Recht, im ganzen Gouvernement Pacht- oder Dienstverhältnisse einzugehen; nur kann er seine Gemeinde nicht eher verlassen, bis er allen Verpflichtungen gegen die Gutsherrschaft, so wie gegen seine bisherige Gemeinde und deren Mitglieder, nach der obigen Vorschrift, ein Genüge geleistet hat.

Transitorisches Gefetz S. 117. — Bauergesetzbuch. S. 27.

California in the section of the